



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Vorab per E-Mail an:
PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Bern, 7. April 2021

Änderung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgesehenen Änderungen im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und in den weiteren zu revidierenden Erlassen Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehenen Änderungen, soweit die Stadt davon betroffen ist, und sieht insbesondere in der Rückweisungsmöglichkeit weitschweifiger *Parteiengaben* (Art. 33 Abs. 1 VRPG) und in der Möglichkeit, im Vollstreckungsverfahren auf die Mitteilung des Vollstreckungszeitpunkts zu verzichten (Art. 116 Abs. 2a VRPG), eine sinnvolle Erweiterung des behördlichen Handlungsspielraums. Zudem spricht sich der Gemeinderat im Grundsatz für die angestrebte Harmonisierung der Fristenstillstandsregelungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene aus (Art. 42b VRPG). Er anerkennt namentlich das praktische Bedürfnis der Verfahrensbeteiligten nach einem Stillstand der Fristen während der Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien, selbst wenn dieser in einem gewissen Zielkonflikt mit dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung steht. Obwohl die weitreichenden und kaum überschaubaren Ausnahmeregelungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger (und auch bei den betroffenen Stellen) eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorrufen können, kann der Gemeinderat nachvollziehen, dass die Ausnahmen zur Wahrung des Rechtsschutzes in von Natur aus dringlichen Verfahren notwendig sind. Der Gemeinderat möchte jedoch mit Blick auf die angestrebte Vereinheitlichung beliebt machen, die neue Regelung im VRPG so nahe wie möglich an die Lösungen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021; Art. 22a) und Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110; Art. 46 Abs. 1) anzulehnen und nicht ohne Not – inhaltlich oder im Wortlaut – davon abzuweichen.

In Bezug auf die neue Parteikosten-Sicherstellungspflicht in Baubeschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (*Art. 41a BauG*) bezweifelt der Gemeinderat hingegen, dass damit trölerische Eingaben wirksam verhindert werden können. Gerade in Beschwerdeverfahren gegen eine Gemeinde dürfte die Bestimmung höchstens in speziell gelagerten Einzelfällen zur Anwendung gelangen, da Gemeinden gemäss Artikel 104 Absatz 4 VRPG nur ausnahmsweise Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten haben. In diesem Zusammenhang möchte der Gemeinderat beliebt machen, im Zuge der vorliegenden Revision auch eine Anpassung von Artikel 104 Absatz 4 VRPG zu prüfen und den Anspruch auf Parteikostenersatz für Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c VRPG zu erweitern. Insbesondere bei Beschwerden, welche offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben oder in querulatorischer Absicht eingereicht werden, erscheint es stossend, dass die Beschwerdeführenden keinerlei Parteikostenrisiken tragen.

Was die weiteren Änderungen betrifft, verzichtet der Gemeinderat auf eine Stellungnahme, zumal die Stadt davon höchstens marginal betroffen ist. Nur am Rande erlaubt sich der Gemeinderat den Hinweis, dass die hier zu beurteilende Rechtsetzungsvorlage eine Vielzahl verschiedener Gegenstände aus unterschiedlichen Themenkreisen und Erlassen erfasst, die teilweise in keinem für ihn ersichtlichen sachlichen Zusammenhang stehen. Dies erscheint dem Gemeinderat unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht unbedenklich. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass die auf Seite 18 des Vortrags aufgeführte Änderung von Artikel 21a des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) weder in der Synopse noch im Änderungserlass enthalten ist. Schliesslich wirft er die Frage auf, ob die angepasste Formulierung in Artikel 104 Absatz 1 VRPG («durch die ~~berufsmässige~~anwaltschaftliche Parteivertretung») der französischen Fassung («représentation d'une partie par un avocat ou une advocate agissant à titre professionnel») tatsächlich besser entspricht. So setzt eine «anwaltschaftliche» Parteivertretung soweit für ihn ersichtlich nicht zwingend eine Vertretung «à titre professionnel» voraus.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber